



ARBEITSRECHT

27. November 2020

Reuters Welt: "Vergiss nicht, hier ist noch einer zu pflegen...!" Die Mitarbeitervertreter als Super-Spreader

In Pandemiezeiten zu Fortbildungszwecken Präsenzseminare aufzusuchen, ist: einigermaßen idiotisch. Dem pflichten die meisten sicher bei. Nicht aber der Betriebsrat einer Behindertenhilfeeinrichtung, weiß Rechtsanwalt Reuter in Folge 21 zu berichten. Das Gremium besteht auf Präsenzschulungen im Dezember – obwohl die meisten BR-Mitglieder direkten Kontakt zu Bewohnern haben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund – die Dachorganisation der deutschen Einheitsgewerkschaften – hat eine schöne Kampagne:

"Vergiss nicht, hier arbeitet ein Mensch!"

Gedacht ist die Aktion zur Unterstützung der Arbeitnehmer, die sich – beispielsweise bei Polizei, Feuerwehr und in der Pflege – besonders exponieren müssen und dafür oft auch noch angefeindet werden.

Zwischenzeitlich wird der Slogan auch genutzt, um Arbeitgeber aus Sicht der Gewerkschaften daran zu erinnern, dass sie ihre Mitarbeiter besonders vor den Pandemierisiken schützen müssen.

Ich bin versucht, den einschlägigen Pressespiegel einem ganz bestimmten Betriebsrat zu schicken. Der besteht nämlich überwiegend aus Mitgliedern einer Gewerkschaftsliste und verirrt sich gerade im Pandemiedschungel.

Was ist geschehen?

Betriebsräte haben einen Anspruch auf Schulungen (Personalräte des öffentlichen Dienstes und Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft natürlich auch).

Fachanwälte haben eine Pflicht, sich weiterzubilden.

Für Betriebsräte und für Fachanwälte gibt es deshalb eine richtige Schulungsindustrie. Was beide trennt? Zurzeit folgendes:

Von der Homepage eines der größten Anbieter für Anwälte:

"Ab dem 02.11.2020 werden bis zum 31.12.2020 bundesweit sämtliche Fortbildungsveranstaltungen in Präsenzform abgesagt."

Von der Homepage eines führenden Anbieters von Betriebsratsschulungen:

"Unsere Präsenzseminare ab Dezember finden statt! Darauf gehen wir aufgrund der aktuellen Lage aus und freuen uns darauf, Sie gerade in dieser schwierigen Zeit mit unseren Schulungen zu unterstützen!"

Merken Sie etwas? Genau:

In Harmonie mit der Haltung des Anbieters besteht (!) der besagte Betriebsrat auf seiner Präsenzschulung. Dazu muss das Gremium quer durchs Corona-Land reisen und sich mit anderen Betriebsräten aus dem ganzen Corona-Land treffen. Man habe einen Beurteilungsspielraum, so der Vorsitzende zuletzt, und Schulungen müssten "aus Sicht des Gremiums" eben als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Auf in die Bahn, ins Hotel und dann - zurück in die Einrichtung! In selbiger arbeiten fast alle Betriebsratsmitglieder in unmittelbarem Kontakt zu Bewohnern – es handelt sich nämlich um einen Träger der Behindertenhilfe, die meisten Betriebsräte sind Pfleger.

Bei den Bewohnern wiederum handelt es sich überwiegend um schwer beeinträchtigte und zu einem guten Teil völlig schutzlose Menschen, die ihre Angst, mit einem potentiell Infizierten in Kontakt zu kommen, in vielen Fällen nicht einmal kommunizieren könnten.

Der Betriebsrat verweist auf das Hygienekonzept des Veranstalters und "sieht einem Rechtsstreit", wie er es formuliert "gelassen entgegen" (Anwälte sind halt feige, dachte ich mir, deshalb habe ich meine Fortbildungen dieses Jahr ausschließlich online gemacht).

Im Ernst?

Bei einer (einzigen) Infektion nach dieser Aktion kann es einen Ausbruch geben, der ohne weiteres als Superspreader-Event durchgehen dürfte. Die wahrscheinlichsten Opfer sind die Bewohner.

Da könnte sich die ohnehin völlig unterbesetzte Einrichtung freuen, wenn sie vorher noch die Chance bekommt, alle Betriebsräte – bei voller Entgeltfortzahlung, das versteht sich von selbst – in die vorsorgliche häusliche Isolation zu schicken, bevor die das Virus in das Heim (ihren Arbeitsplatz) tragen können.

Da es dort ohnehin bereits Infektionsfälle gibt, kommt es auf die Verfügbarkeit von ein paar Pflegern mehr oder weniger schließlich ja nicht an. Pandemie und Betriebsratsarbeit verlangen auch Heimbewohnern ein paar Opfer ab. Ich weiß schon: Es heißt eben nicht, "Vergiss nicht, hier gibt es auch noch Bewohner". Hauptsache, die Schulung ist in Präsenz durchgeführt worden!

Natürlich kann ein Arbeitgeber in so einer absurden Situation versuchen, die Arbeitsgerichte zu bemühen (es gibt einen einstweiligen Rechtsschutz) – aber, ob Sie es glauben oder nicht, die rechtlichen Handhaben sind ziemlich limitiert und weil die Schulung in knapp zwei Wochen steigt, fragt sich, ob das noch klappt. Nebenbei schmeißt man auch noch Geld raus (an uns Anwälte – das ist natürlich grundsätzlich nicht zu beanstanden). Alternativ kann man rumschimpfen, mit Entlassungen, Nichtzahlung der Abwesenheit und Ablehnung der Seminarkosten drohen. Da gilt es dann, "gelassener" zu sein als der Betriebsratsvorsitzende (s.o.), denn die gerichtlichen Auseinandersetzungen folgen sicher sofort. Wie man bei einem Ausbruch in einer Berliner Altenpflegeeinrichtung jüngst gesehen hat, kann sich die Leitung auch jetzt schon mal einen neuen Job suchen, vorsorglich. Denn für einen Ausbruch wird man natürlich nie den Betriebsrat verantwortlich machen. Die Optionen des Arbeitgebers sind daher, zusammengefasst, überaus attraktiv.

Der Schulungsanbieter hat dieselbe Veranstaltung vorsorglich auch online im Programm. Für die ganz Ängstlichen, zu denen "unser" Betriebsrat aber, wie man sieht, definitiv nicht gehört.

Ich mache am Wochenende, sehr ängstlich, eine Videokonferenz. Vielleicht zu einem Antrag auf einstweilige Verfügung. Lust hätte ich. Ich glaube an die Arbeitsgerichte. Wirklich.

Sie haben hoffentlich Besseres zu tun und erholen sich!

Ihr

Wolf Reuter

Der Autor: Wolf J. Reuter, LL.M., Fachanwalt für Arbeitsrecht, BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Lützowplatz 10, 10785 Berlin, wolf.reuter@bblaw.com